

Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes

7. Abschnitt: Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume, Erste Hilfe

Art. 34 Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter



Art. 34

Artikel 34

Schutz der schwangeren Frauen und stillenden Mütter

Schwangere Frauen und stillende Mütter müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.

Als geeignete Ruhegelegenheit ist eine bequeme Liege in einem separaten Raum mit guten klimatischen Bedingungen zu bezeichnen. Dazu kann z.B. der Erste-Hilfe-Raum mit seiner Untersuchungsliege verwendet werden. Der Kopfteil und wenn möglich auch der Fussteil der Liege sollten neigbar sein.

In kleineren Betrieben mit weniger als 20 Frauen wäre die Forderung nach einem separaten Ruheraum unangemessen (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 33 und 36 ArGV 3). In diesen Betrieben sollte aber mindestens eine Liege vorhanden sein. Allenfalls können auch mehrere Betriebe gemeinsam über einen Ruheraum verfügen. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Einrichtung oder ständi-

gen Abtrennung eines Ruhebereiches in einem andersartig genutzten, aber ruhigen Raum.

Bei Betrieben, die mehr als 20 Frauen beschäftigen, ist ein Ruheraum mit mindestens 2 Liegen nötig, bei der Beschäftigung einer grossen Zahl von Frauen entsprechend mehr. Der Ruheraum kann in der Zeit, in der sich niemand hinlegt, auch für andere Zwecke benützt werden.

Weitere Vorschriften zum Schutze schwangerer Frauen und stillender Mütter finden sich im 5. Kapitel «Sonderschutz von Frauen» der ArGV 1 und in der Mutterschutzverordnung (Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft, SR 822.111.52).